

Sitzungsberichte

der

königl. bayer. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1869. Band I.

München.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub.

1869.

~~~~~  
In Commission bei G. Franz.

Historische Classe.

Sitzung vom 6. Februar 1869.

---

Herr Rockinger hielt einen Vortrag:

„Ueber ein kurzgefasstes aus dem sogenannten Schwabenspiegel und dem kleinen Kaiserrechte gebildetes Gerichtshandbuch“.

Es ist gegenüber den Rechtsgangbüchern oder Richtsteigen welche das sächsische Recht im Mittelalter aufzuweisen hat eine eigenthümliche Erscheinung, dass solche — wie es den Anschein hat — der durch den sogenannten Schwabenspiegel und das kleine Kaiserrecht vertretenen Gruppe des mittelalterlichen deutschen Rechtes fehlen. Eine Art Erklärungsgrund könnte allerdings darin zu suchen sein, dass der im Gegenhalte zum Sachsenspiegel viel umfangreichere sogenannte Schwabenspiegel auch die auf das Gericht und das Verfahren bei Gericht bezüglichen Lehren hier und dort mehr oder weniger erschöpfend in sich aufgenommen hat, sowie auch dass das erste Buch des kleinen Kaiserrechts eigentlich nichts anderes ist als eine kurzgefasste Darstellung dessen was in Bezug auf das Gericht und theilweise das Verfahren bei Gericht zu wissen für nöthig erachtet wurde. Immerhin aber scheint denn doch eine selbstständige Arbeit der Art wie wir solche aus dem Kreise des sächsischen Rechtes kennen zu mangeln.

Allerdings ist uns von zwei Handschriften Kunde geworden, welche auf das Vorhandensein eines der oben bezeichneten Gruppe zufallenden Rechtsgangbuches hindeuten. Von einer, welche sich seinerzeit im Besitze Prieser's zu

Augsburg befand, gibt Hirsching in seiner Beschreibung sehenswürdiger Bibliotheken Deutschlands II S. 127 Nachricht, wonach sie auf 73 Blättern von einer Hand des 14. Jahrhunderts den sogenannten Schwabenspiegel enthalten, welchem auf 9 Blättern ein Processus judicarius oder Richtsteig, von derselben Hand, und dann in jüngerer Schrift auf 5 Blättern eine deutsche Rhetorik beigegeben gewesen. Sie ist zur Zeit verschollen. Eine andere Handschrift aus dem Jahre 1480 besass ehemals v. Uffenbach zu Frankfurt am Main, welcher sie dem Hieronymus von der Lahr mittheilte, der in der Vorrede zu seiner Ausgabe des sogenannten Schwabenspiegels S. 5 in der Note e darüber bemerkt, dass diesem Rechtsbuche der „scriba integrum librum, primum nominatum, praetexit, exhibentem varias doctrinas et regulas plurimam partem ex ipso speculo alemannico desumtas, personam et officium judicis, scabinorum, nuntii judicii, procuratorum, citationes, terminos judiciales in quacunque causa praefigendos, testes etc. concernentes.“ Sie ist auf der Universitätsbibliothek zu Würzburg wieder aufgefunden worden, von woher sie durch Oberbibliothekar Dr. Ruland Professor Homeyer zur Einsicht erhielt, welcher auf S. 176 seiner deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihrer Handschriften sich hierüber dahin äussert, sie enthalte „statt eines besondern aus dem Schwabenspiegel entnommenen Rechtsgangbuches, wie von der Lahr es beschrieb, das erste Buch des kleinen Kaiserrechts“. Unmittelbar hieran knüpft er sodann die Bemerkung, es falle damit auch jeder Grund in dem vorhin erwähnten Processus judicarius der Handschrift Prieser's „etwas anders als entweder den gewöhnlichen Richtsteig oder ein fremdrechtliches Rechtsbuch zu vermuthen“ hinweg, und sei „sonach überhaupt ein schwäbisches Rechtsgangbuch aufzugeben“. Nur wenige Zeilen darnach wird auch der Inhalt der in Rede stehenden

Handschrift genauer verzeichnet, und für „Blatt 36—47 das kleine Kaiserrecht Buch 1 ohne die Vorrede mit Eyn igliche mensche beginnend“ als solcher angegeben.

Es ist sonach für ein Rechtsgangbuch welches der durch den sogenannten Schwabenspiegel und das keine Kaiserrecht vertretenden Gruppe des mittelalterlichen deutschen Rechtes angehört keine gar tröstliche Aussicht vorhanden. Trotzdem aber muss in einem gewissen Sinne doch gerade das oben bemerkte Stück der Handschrift v. Uffenbach's hier besonders beachtet werden. Es ist nämlich dem genannten Forscher, dessen Verdiensten um die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters ja für alle Zukunft die höchste Anerkennung gesichert ist, hier etwas begegnet was nur zu leicht bei Jedermann zutreffen kann der in einem Stoffe arbeitet wofür eine ganz ausserordentliche Menge von Handschriften theilweise gleicher theilweise wenigstens höchst ähnlicher Gestalt vorliegt, von welchen die nicht wesentlich von einander abweichenden immer kürzer abgefertigt werden als jene welche aus bestimmten Gründen eine besondere Bedeutung zu beanspruchen haben. Und vielleicht bei keinem Gegenstande ist ein Uebersehen wie es hier stattgehabt leichter möglich. Die Handschrift beginnt nämlich wirklich auf Blatt 36 mit den ersten drei Kapiteln des ersten Buches des kleinen Kaiserrechts, welchen unter verschiedenen da und dort treffenden Einschiebungen die übrigen Kapitel desselben folgen, und zwar so dass vom Kapitel 24 an bis zum Schlusskapitel 41 selbe in ununterbrochener Reihenfolge stehen. Das Ganze beginnt also mit dem Anfange des ersten Buches des kleinen Kaiserrechts, und schliesst mit dem Ende desselben. Wird nun nicht dieses Ganze vollständig verglichen, so liegt gewiss nichts näher als die Annahme, man habe es hier eben mit dem ersten Buche des kleinen Kaiserrechts zu thun.

Die vollständige Vergleichung, welche uns durch die Güte des bereits genannten Oberbibliothekars Dr. Ruland ermöglicht wurde, welcher in zuvorkommendster Weise uns die Handschrift hieher zur Benützung mittheilte, führt indessen zu einem andern Ergebnisse. Nach den bemerkten ersten drei Kapiteln nämlich folgendzwei aus dem sogenannten Schwabenspiegel gezogene, worauf sich das vierte des ersten Buches des kleinen Kaiserrechts anschliesst, welchem wieder ein aus den Schwabenspiegel entnommenes sich anreihet, welches Verhältniss sich nun fort bis etwa gegen das letzte Sechstel des Ganzen wiederholt, welches, wie schon angedeutet, lediglich das erste Buch des kleinen Kaiserrechts vom Kapitel 24 an bis zum Schlusskapitel 41 wiedergibt. Wir veranschaulichen wohl das Verhältniss welches hier obwaltet am einfachsten dadurch, dass wir in der ersten Spalte der nachstehenden Uebersicht die fortlaufende Reihenfolge des betreffenden Stückes der Handschrift v. Uffenbach's aufführen, welcher wir in der zweiten die entsprechenden Kapitel des ersten Buches des kleinen Kaiserrechts nach der Ausgabe Endemann's, und in der letzten endlich die aus dem sogenannten Schwabenspiegel gezogenen Artikel nach der Ausgabe des Freiherrn von Lassberg gegenüberstellen.

| I.              | II. | III. | I.              | II. | III. |
|-----------------|-----|------|-----------------|-----|------|
| Vorw.           | 1   | —    | 4               | —   | 135c |
| 1               | 2   | —    | 5               | 4   | —    |
| 2 <sup>1)</sup> | 3   | —    | 6 <sup>2)</sup> | —   | 172  |
| 3               | —   | 135c | 7               | 5   | —    |

1) Dieses Kapitel ist am Schlusse vollständiger als das kleine Kaiserrecht I 3.

2) Dieses Kapitel ist nur die zweite Hälfte von L. 172.

| I.               | II. | III.             | I.                | II.                | III.   |
|------------------|-----|------------------|-------------------|--------------------|--------|
| 8 <sup>1)</sup>  | —   | 297              | 31                | } 10 <sup>8)</sup> | —      |
| 9 <sup>2)</sup>  | } 6 | —                | 32                |                    | —      |
| 10 <sup>3)</sup> |     | 86a              | 33                |                    | —      |
| 11 <sup>3)</sup> |     | } 174b           | } 86c             |                    | 34     |
| 12               | 35  |                  |                   |                    | —      |
| 13               | 36  |                  |                   |                    | —      |
| 14               | 37  |                  |                   |                    | —      |
| 15               | —   | } 145            | 38                |                    | —      |
| 16               | —   |                  | 39                |                    | —      |
| 17               | } 7 | —                | 40                |                    | —      |
| 18               |     | —                | 41 <sup>9)</sup>  | —                  | 286a   |
| 19               |     | —                | 42 <sup>10)</sup> | } 286b             | } 286b |
| 20               |     | —                | 43 <sup>10)</sup> |                    |        |
| 21               | —   | 173              | 44 <sup>11)</sup> | —                  | 363b   |
| 22               | —   | 41 <sup>4)</sup> | 45                | } 11               | —      |
| 23 <sup>5)</sup> | —   | 363b             | 46                |                    | —      |
| 24 <sup>6)</sup> | —   | 97b              | 47                | —                  | 175    |
| 25 <sup>7)</sup> | —   | 11 b. c.         | 48                | } 12               | —      |
| 26               | —   | } 151a           | 49                |                    | —      |
| 27               | —   |                  | 50                |                    | —      |
| 28               | 8   | —                | 51                | } 94               | —      |
| 29               | —   | 93 <sup>7)</sup> | 52                |                    | —      |
| 30               | 9   | —                | 53                |                    | —      |

1) Dieses Kapitel ist nur der Schlusssatz von L. 297.

2) Die Fassung dieser beiden Kapitel ist aus dem Abdrucke unten S. 213 und 214 ersichtlich.

3) Dieses Kapitel ermangelt des Anfanges von L. 174b.

4) Vgl. hiezu L. 100a.

5) Dieses Kapitel ist nur der vorletzte Theil von L. 363b. Vgl unten Kapitel 44.

6) Dieses Kapitel ist nur der Anfang von L. 97b.

7) Die Fassung dieses Kapitels ist aus dem Abdrucke unten S. 216 zu ersehen.

8) Der Schluss dieses Kapitels ist nicht mehr berücksichtigt.

9) Dieses Kapitel besteht nur aus dem Schlusse von L. 286a.

10) Die Umstellung dieser beiden Kapitel gegenüber L. 286b ergibt sich aus dem Abdrucke unten S. 220 und 221.

11) Dieses Kapitel besteht nur aus dem Schlusse von L. 363b. Vgl. oben Kapitel 23.

| I.               | II.  | III. | I.    | II.  | III.             |       |
|------------------|------|------|-------|------|------------------|-------|
| 54 <sup>1)</sup> | —    | 93   | 78    | 21   | —                |       |
| 55               | —    | 328  | 79    | —    | 178b             |       |
| 56               | —    | 96   | 80    | 22   | —                |       |
| 57 <sup>2)</sup> | —    | 87a  | 81    | —    | } 269            |       |
| 58 <sup>3)</sup> | —    | } 93 | 82    | —    |                  | } 270 |
| 59 <sup>3)</sup> | —    |      | } 245 | 83   | 23               |       |
| 60 <sup>3)</sup> | —    |      |       | } 86 | 84 <sup>7)</sup> | —     |
| 61 <sup>4)</sup> | —    | 87a  | 85    |      | 24               | —     |
| 62               | —    | } 87 | 86    | 25   | —                |       |
| 63               | —    |      | 87    | 87   | 26               | —     |
| 64 <sup>5)</sup> | —    | 86   | 88    | 27   | —                |       |
|                  |      | 87   | 89    | 28   | —                |       |
| 65               | 13   | —    | 90    | 31   | —                |       |
| 66               | 14   | —    | 91    | 29   | —                |       |
| 67               | } 15 | —    | 92    | 30   | —                |       |
| 68               |      | —    | 93    | 32   | —                |       |
| 69               |      | —    | 94    | 33   | —                |       |
| 70               | 16   | —    | 95    | 34   | —                |       |
| 71               | —    | 304c | 96    | 35   | —                |       |
| 72               | 17   | —    | 97    | 36   | —                |       |
| 73               | 18   | —    | 98    | 37   | —                |       |
| 74               | 19   | —    | 99    | 38   | —                |       |
| 75 <sup>6)</sup> | —    | 13   | 100   | 39   | —                |       |
| 76               | 20   | —    | 101   | 40   | —                |       |
| 77               | 21   | —    | 102   | 41   | —                |       |

1) Dieses Kapitel bildet nur der Schluss von L. 93.

2) Dieses Kapitel ist nur aus einer Stelle nach dem Beginne der zweiten Hälfte von L. 87a gezogen.

3) Diese drei Kapitel sind aus der zweiten Hälfte von L. 93 gebildet.

4) Die Fassung dieses Kapitels gegenüber L. 87a nach dem Eingange ist aus dem Abdrucke unten S. 224 ersichtlich.

5) Dieses Kapitel besteht aus dem Schlusse von L. 86 und dem Anfange von 87.

6) Dieses Kapitel ist zum grösseren Theile aus L. 13 gezogen.

7) Dieses Kapitel besteht nur aus dem Schlusssatze von L. 296

Ergibt sich aus dieser Zusammenstellung zur Genüge dass wir es nicht lediglich mit dem ersten Buche des kleinen Kaiserrechts zu thun haben, so wollen wir derselben jetzt dadurch Leben verschaffen, dass wir den Inhalt der in ihr berührten Kapitel, welche in der Handschrift selbst keine Ueberschriften führen, nach dem zu ihr gehörigen Register angeben.

Die Handschrift selbst enthält nämlich, wie Homeyer a. a. O. S. 176 angibt, nach den beiden von dem wirzburgischen Fürstbischefe Gottfried aus dem Geschlechte der Schenken von Limburg herrührenden Satzungen, der „Reformacio oder gesetze der geistlichen gericht jm stift zu Wurtzpurgk“ vom Samstage vor Judica des Jahres 1446<sup>1)</sup> und der „Reformacio der gesetze der zentgericht jm

---

1) Wir können über sie auf das verweisen was Lorenz Fries in Ludewig's Geschichtschreibern von dem Bischofthum Wirzburg S. 801 Sp. 1 unter der Ueberschrift „Wie Bischoff Gottfried das geistlich gericht und fiscalat-amt wieder ufgerichtet und in wesen gebracht“ bemerkt:

Dieweil denn auch das geistlich gericht von wegen der vielfältigen und täglichen krieg und zweyung eine zeit lang lászig gehalten und geübt worden, und darzu dem fiscalat-amt auch abgangen war: fieng Bischoff Gottfried an, die geistliche satzung und reformation, so seine vorfahren gemacht hatten, wieder in gang zu bringen, setzte auch deshalb sondere ordnung, und liesz die uf Mittfasten des obgemelden 1446 jahrs allenthalben im Biszthum ausgehen und verkünden, und geboth bey seiner bischöflichen gewalt ernstlich, dieselben unverbrüchlich zu halten, welche die nachbarn im Biszthum sitzend, als die desz etliche lange zeit her ungewohnet waren, etwas verdrossen.

Nicht ohne Interesse ist die Vergleichung unseres Stückes mit der „Reformation über die geistlichen Gericht, von Bischoff Gottfrien zu Wirtzburg, offgericht und übergebenn sub dato Dienstags nach Lamperti, nach Christi Geburth 1447“ in Schneidt's Thesaurus juris franconici II S. 540 bis 582, welche — abgesehen von den übrigen Aenderungen — gegen den Schluss von S. 574 bis 581 um

stift zu Wirtzburg“ vom Freitage vor Dionys des Jahres 1447<sup>2)</sup>, von S. 12—35 die Inhaltsverzeichnisse der drei Bücher, welche von Fol. 36 in nachstehender Weise folgen:

- 1) unser eben bemerktes Stück von Fol. 36—47,
- 2) das Landrecht des sogenannten Schwabenspiegels von Fol. 47'—153',
- 3) das Lehenrecht desselben von Fol. 153'—187'.

Das Inhaltsverzeichniss des ersten nun lautet folgendermassen :

[Vorwort.]

|                                                                                                   |   |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| Item man sal gerichts pflegen nach dem gepot des<br>keyzers vber alle werlth . . . . .            | 1 |
| Item ein igliche mensch sal sich versynnen ee das<br>er zu gericht gehe vmbe sein sache . . . . . | 2 |
| Item wie lange man des gerichts warten sal . . . . .                                              | 3 |
| Item von dem der nicht komet vnd doch von recht<br>zu gericht komen sal . . . . .                 | 4 |
| . . . . .                                                                                         | 5 |
| Item von eynem verworffen vrteil . . . . .                                                        | 6 |
| Item an welchen steten man gericht haben sal . . . . .                                            | 7 |
| Item wie der konig richten sol . . . . .                                                          | 8 |

---

die Formulare der Eide der Officialen, der Sigler, der Advokaten, der sechs Procuratoren, der Notarien oder Gerichtschreiber, der Boten bereichert ist.

1) Zu diesem Jahre bemerkt Lorenz Fries a. a. O. S. 802 Sp. 1 unter der Ueberschrift „Wie Bischoff Gottfried eine gemeine cent-ordnung im Stift Wirtzburg ufzurichten fürgenommen“ nachstehendes:

In diesem jahr liesz Bischoff Gottfried eine gemeine cent-ordnung begreifen, in meinung, die im gantzen Stift zu halten verkündigen vnd gebiethen zu lassen.

Sie ist ebendort wie auch bei Schneidt a. a. O. II S. 583—589 abgedruckt.

|                                                                                                                   |         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| Item was der richter sal an ym haben . . . . .                                                                    | .9und10 |
| Item von dem richter der vngericht [nicht] richtet . . . . .                                                      | 11      |
| Item von den richtern die do nicht richten so clage<br>vor sie komet . . . . .                                    | 12      |
| Item welche richter gut nympt von eynem der do<br>vnrecht hat . . . . .                                           | 13      |
| Item wem der richter das gut wider keren sol, ob<br>er es wider geben wil . . . . .                               | 14      |
| Item wie sich der richter bedencken sal vmb das gut<br>das er gewonnen hat zu vnrecht vnd ver-<br>loren . . . . . | 15      |
| Item was der richter zu rechtfertigen hat . . . . .                                                               | 16      |
| Item wie der richter recht vnd vnrecht angreifen<br>magk durch des rechten willen . . . . .                       | 17      |
| Item wie der richter die gewalt hat zu zwingen den<br>der rechten vngehorsam wolt sein . . . . .                  | 18      |
| Item wie ein iglicher sal beholffen sein dem richter<br>wider die vngehorsamen . . . . .                          | 19      |
| Item von dem der do gefangen vor gericht wurde<br>pracht . . . . .                                                | 20      |
| Item von dem der yn dem banne oder echte ist . . . . .                                                            | 21      |
| Item von dem dem hawt oder hare verteilt wirtt . . . . .                                                          | 22      |
| Item der richter sal armen lewten witwen vnd<br>weysen fursprechen geben vor andern lewten . . . . .              | 23      |
| Item wem der richter den fursprechen geben sol . . . . .                                                          | 24      |
| Item von dem der do freuelte an dem richter oder<br>freyboten . . . . .                                           | 25      |
| Item wie der richter richten magk vber sein vetter<br>vnd sein kindt . . . . .                                    | 26      |
| Item der richter magk nicht richten vber vater oder<br>mutter oder vber sein eliche weip . . . . .                | 27      |
| Item welchen der richter vrteils fragen sol . . . . .                                                             | 28      |
| Item wie der richter den freyboten fragen sol von dem<br>gerichte, vnd auch ander frage . . . . .                 | 29      |

|                                                                                                   |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Item der richter sol nicht anders thun dan als des<br>keysers recht besaget . . . . .             | 30 |
| Item von den der man zu gericht vnd recht bedarff,<br>als die schopffen oder die gesworen . . . . | 31 |
| Item von den den man des keysers gewalt befelen<br>sal . . . . .                                  | 32 |
| Item den schopffen vnd den gesworen sol man des<br>keysers munt geben zu teylen . . . . .         | 33 |
| Item wie sich die gesworen sollen ab scheyde von<br>dem gesworen der do wandelber were . . . .    | 34 |
| Item die gesworen sollen kysen vnd anders nymant,<br>ab ir eyner abginge . . . . .                | 35 |
| Item wie alt der schopff sein sol . . . . .                                                       | 36 |
| Item von dem schopffen der vnrecht thut an seynem<br>ampt . . . . .                               | 37 |
| Item von der cleydung des richters vnd der schopffen                                              | 38 |
| Item yn welcher masz die schopffen sollen vrteil<br>sprechen . . . . .                            | 39 |
| Item wo zu man die schopffen zu getzewgen haben<br>sol . . . . .                                  | 40 |
| Item von dem schopffen der falsch vrteil funden hatt                                              | 41 |
| Item wie die schopffen das vrteil finden sollen .                                                 | 42 |
| Item vff welche das schepffen amt erbet . . . .                                                   | 43 |
| Item witwen weysen vnd arme lewte sol man vor<br>den andern verhoren an dem gericht . . . .       | 44 |
| Item der richter vnd die schepffen sollen dem gericht<br>eynen boten kysen . . . . .              | 45 |
| Item dem putel sal man sein ampt bey dem eyde<br>entpfelen . . . . .                              | 46 |
| Item wen der freybot seynem ampt nicht recht thut                                                 | 47 |
| Item wem erlewbet sey des menschen wort fur zu<br>bringen . . . . .                               | 48 |
| Item wie vil der fursprech rede zu thun hat . . .                                                 | 49 |
| Item von dem der ymandts wordt spricht vmbe lone                                                  | 50 |

|                                                                                                                     |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Item der richter magk eynem iglichen gebiten eyns andern wordt zu sprechen . . . . .                                | 51 |
| Item von eynem stamelende fursprechen . . . . .                                                                     | 52 |
| Item welche man yn tewtschen landen wol muge ein furspreche gesein . . . . .                                        | 53 |
| Item vber welche eyner muge ein furspreche gesein an dem gericht do er ynne woneth . . . . .                        | 54 |
| Item do ein stumme ist der nicht geantwort magk . . . . .                                                           | 55 |
| Item wen ein man eyn zu fursprechen genympt . . . . .                                                               | 56 |
| Item armer lewte wort sal man durch [got] sprechen . . . . .                                                        | 57 |
| Item ab ein iglicher man moge an fursprechen clage . . . . .                                                        | 58 |
| Item wie ein man seim fursprechen sein sache furlegen sol . . . . .                                                 | 59 |
| . . . . .                                                                                                           | 60 |
| Item ab man eynen fursprechen durch recht lonen solle eins wort zu sprechen . . . . .                               | 61 |
| Item ab ein weip an fursprechen moge geclagen, oder furspreche oder formundt gesein . . . . .                       | 62 |
| Item der richter sol die frawen nicht horen, sie haben dan eynen vormundt . . . . .                                 | 63 |
| Item was der furspreche an ym haben sol . . . . .                                                                   | 64 |
| Item was der keyser eynem iglichen menschen gepoten hat . . . . .                                                   | 65 |
| Item ab man ein sach die do wissentliche sey dem richter vnd den schopffen vor brengen solt mit der clage . . . . . | 66 |
| Item wie der richter richten sol so man claget vmbe farende habe . . . . .                                          | 67 |
| Item so man claget vmbe ligendes gut, es sey eygen oder erbe . . . . .                                              | 68 |
| Item claget man aber vber lehen . . . . .                                                                           | 69 |
| Item wie man richten sal zweyen wegefertigen mannen . . . . .                                                       | 70 |
| Item ab eynem gaste ein pfandt wurde . . . . .                                                                      | 71 |

|                                                                                                                                                  |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Item ab ein wegeuertig man beclaget eynen der do gesessen were . . . . .                                                                         | 72 |
| Item wie eyner vor gericht mit seynen getzewgen komen sal, vnd wie lang man eym tage friste setzen moge sein sache zu betzewgen                  | 73 |
| Item was der getzewge an ym sol haben . . . . .                                                                                                  | 74 |
| Item ab buben, thumme lewte, vnsynnige, plinde, stummen, verbandt vnd verecht lewte, ketzer, meyneydig mogen getzewge sein vor gericht . . . . . | 75 |
| Item wie vil betzewgen eyner musz haben ein redeliche sache zu betzewgen . . . . .                                                               | 76 |
| Item wie man eynem thu sol der vor den richter komet . . . . .                                                                                   | 77 |
| Item wie der cleger burgen setzen sol sein sache zu volfuren, vnd wie man dem cleger rechts helffen sol . . . . .                                | 78 |
| Item ab ein vater vnd sein sone eyner dem anderen behulffliche moge gesein so sie bede beclaget werden . . . . .                                 | 79 |
| Item von dem dem man an gericht gebutet, vnd wie er sich vor gericht halten sal, vnd wie lange                                                   | 80 |
| Item ab eyner eynen moge beclagen an vorgebot . . . . .                                                                                          | 81 |
| Item ab zwehenn gleich vorgeboten, vnd quemen . . . . .                                                                                          | 82 |
| Item von dem das man erwyndet an gerichte . . . . .                                                                                              | 83 |
| Item von dem an dem der clager sein busz gewynnet                                                                                                | 84 |
| Item von dem der an gerichte fellig wirtt . . . . .                                                                                              | 85 |
| Item von dem dem man antwort eynen man gefangen von gerichts wegen vor gut das er schuldig ist                                                   | 86 |
| Item von dem der pfant oder gut hat das ym mit gericht worden ist . . . . .                                                                      | 87 |
| Item von deme der vngehorsam were so ym der richter zu gerichte gebewte . . . . .                                                                | 88 |
| Item von dem der des rechten gehorsam ist . . . . .                                                                                              | 89 |
| Item von dem der do farende gut bekomertt . . . . .                                                                                              | 90 |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                         |     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Item wie man die clage sol horen yn geinwertigkeyt<br>des beclagten vnd nicht hynder ym . . . . .                                                                                                                                                                                       | 91  |
| Item von eynem man der sich birget das man yn<br>mit keynerley zu gericht brengen magk . . . . .                                                                                                                                                                                        | 92  |
| Item ab farende habe beclagt werde mit gericht . . . . .                                                                                                                                                                                                                                | 93  |
| Item wie man sol recht an ein iglichen von erste<br>fordren an gerichte wie man yn ee muhet mit<br>gerichte . . . . .                                                                                                                                                                   | 94  |
| Item wie man eynen von ersten vor seynem richter<br>heyschen sol, vnd vor keynen andren . . . . .                                                                                                                                                                                       | 95  |
| Item kein mensch sal des andren gut noch habe an-<br>greiffen, es sey dan mit gerichte . . . . .                                                                                                                                                                                        | 96  |
| Item von dem der durch armudt vor seynen schuldigern<br>geflogen sey . . . . .                                                                                                                                                                                                          | 97  |
| Item von dem der des keysers stule besitzt . . . . .                                                                                                                                                                                                                                    | 98  |
| Item ab ymant seynen leip moge verwilkure an<br>gericht . . . . .                                                                                                                                                                                                                       | 99  |
| Item von dem der den leip verwilkurtt zu dem tode                                                                                                                                                                                                                                       | 100 |
| Item von dem der eins menschen leip nympt zu<br>vnterpfanden . . . . .                                                                                                                                                                                                                  | 101 |
| Item wen man eins zeyhet des er sich entschuldigen<br>sol mit dem eyde, dem sal man mercken das<br>er sey ein solicher man das er bisz dar ge-<br>lebet habe nach des reiches <sup>1)</sup> bescheydenheyt,<br>als von den lewthen yn dem getzewge recht<br>ausz getragen ist . . . . . | 102 |

Nicht so bestimmt wie über den Inhalt unserer Quelle vermögen wir uns bezüglich des Verfassers, wenn man sich so ausdrücken darf, oder bezüglich des Ortes der Entstehung zu äussern. Hauptsächlich zwei Gründe sind es welche sich hier hindernd in den Weg stellen. Einmal fehlen selbstständige Zuthaten, und haben wir es lediglich

---

1) In der Handschrift steht: richters.

mit einer Zusammenstellung von Artikeln zu thun welche theilweise dem ersten Buche des kleinen Kaiserrechts und theilweise dem sogenannten Schwabenspiegel entnommen sind, so dass schon bei dieser Beschaffenheit der Schrift zur Zeit für die Beantwortung der einen wie anderen dieser Fragen gewisse Anhaltspunkte mangeln. Auf der andern Seite aber gestattet auch die Handschrift welche uns im Augenblicke einzig und allein die in Rede stehende Arbeit bietet keinen sichern Schluss sei es auf das eine sei es auf das andere.

Sie ist von der gleichen Hand erst im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts, nämlich in den Jahren 1480 und 1482, gefertigt. Wie schon bemerkt, bilden ihren ersten Sextern, dessen letztes ursprünglich leeres Blatt nunmehr fehlt, die beiden wirzburgischen Erlasse des Bischofes Gottfried von 1446 und 1447 bis in die erste Seite des vorletzten Blattes. Die beiden nächsten Sexterne bis in die erste Seite des letzten Blattes füllt das Inhaltsverzeichniss über die drei als ein Ganzes behandelten schon bemerkten Bücher, welche dann selber auf 152 je oben in der Mitte der ersten Seite eines jeden Blattes mit rothen römischen Zahlen versehenen Folien folgen. An ihrem Schlusse findet sich die Bemerkung: M<sup>o</sup> cccc<sup>o</sup> lxxx<sup>o</sup> jare auff mitwochen vor natiuitatis Marie ist das buch zu Heyne geschriben wordenn. Mit dem nächsten Sextern endlich beginnt das bekannte „gut nutzlich buch von der rechtlichen vberwindung Cristi wider sathan den fursten der helle vnd des sunders betrostung“, an dessen Schlusse bemerkt ist: Anno domini m<sup>o</sup> cccc<sup>o</sup> lxxx<sup>o</sup> secundo jn vigilia epiphanie domini. Was die weiteren Schicksale der Handschrift anlangt, wurde sie<sup>1)</sup> im Jahre

1) Nach folgender auf dem dem Vorderdeckel innen aufgeklebten Papierblatte gemachten Einzeichnung:

Anno etc. 1578 den 25. Aprilis hab ich Philips Hopfstetter pfarher zu Dittershausenn dem erbarnn ernachtbarnn vnd hochge-

1578 vom Pfarrer Philipp Hopfstetter von Dittershausen dem fuldaischen Rathe Johann Volpracht geschenkt, und kam später wie bekannt in die Hände v. Uffenbach's.

Fassen wir die uns näher berührende Gruppe der drei als ein Ganzes behandelten Bücher in's Auge, so liefert die Vergleichung des Textes unseres Gerichtshandbuches mit dem des Landrechtes des sogenannten Schwabenspiegels von Fol. 12'—118' das Ergebniss, dass sie nicht zusammenstimmen. Da wir unten einen Theil desselben der gelehrten Welt vorlegen, können wir uns hier darauf beschränken, zum Nachweise des gesagten einige der Stellen mitzutheilen in welchen dieses der Fall ist.

Unserm Kapitel 6 entspricht der folgende Text (L. 172): Vmb ein verwurffen vrteil das furbas getzogen ist do sal der richter nicht mere vmbe fragen. dem das vrteil funden wirt zu nutz, der lesset nicht abe so sie furbas getzogen ist. sy mag auch der richter nach der der sy funden hatt nicht abgelassen an ienes willen dem sye zu gute funden ist.

Unserm Kapitel 10 entspricht nachstehender Text (L 86a): Das erste, er sal nicht meyneydig sein. er sal auch in dem banne nach in der achte nicht sein. er sal auch nit ein jude nach eine ketzer nach ein heyde sein. er sal ein ee kint sein. er sol auch nicht ein gebawer sey. er sol auch nicht lame sein weder an henden nach an fussen. er sol auch nicht ein stumme sein, nach ein thore. er sal auch nicht vnder einvndtzwenzig iaren sein an dem alter. er sal auch nicht achtzig jare

---

lartenn Herrnn Magister Joannj Volpracht furstlichenn fuldischenn Rahtt etc. dieses buch darinenn die wirtzburgysenn geystlichen Rechtenn beschribenn ausz gutter freundschaft geschencket. wünsch jrer Echtbarkeit kluck heill vnnd alle wolfart dar zw.

Darunter ist die Vignette der Bibliothek des Zacharias Konrat v. Uffenbach eingeklebt.

alt sein. welches der dinge eins an dem richter ist, der mag mit rechte nit richter gesein.

Unseren Kapiteln 13, 14, 15 entspricht folgende Fassung (L. 86 c.): Welich richter gut nympt von einem der vnrecht hat, vnd thutt wider einen der do recht hat, der thutt recht als Judas da thett do er verkawfft das vnschuldig plut, vnsern herrn Jhesum Cristum, vnd name dar vmbe das vnrecht gute. also hat auch der richter gethan: der hat seinen bruder verkawfft vmbe ein wenig gutes. er sal das wissenn fur ware, das er gotis hulde gontzlich verloren hatt.

Vnd ist es das yn got ermant das ers wider geben wil, so sal er das gute das yme gener gabe vmbe das vnrecht das sal er dem nicht wider gebe der ym das da gabe das er ym des vnrechten do halff wider das recht. das ist do von, wan er gab es suntlichen vnd schentlichen. das name der richter als lesterlichenn. do von sal es ym nicht wider werden der es dar gap. es sol der richter dem wider geben dem do vnrecht ist gescheen von seinem vnrechten gericht. vnd sal ym auch dar tzu ab legen allen den schaden den er von<sup>1)</sup> seinem vnrechten gericht genomen hatt. do von so sollen sich dye vnrechten richter huten das sye ymant kein vnrecht icht en thun noch gestaten zu thun.

Eyn iglicher richter der yntzunt ist oder gewesen, der sich gegen got bessern wil, der sal sich bedencken wo er gut zu vnrecht genomen habe, vnd weme er gute zu vnrecht verloren habe. dem sal er das wider geben nach recht oder nach lybe.

Unserm Kapitel 25 entspricht nachstehender Text (L 11 b c): Vnde freuelt ein man an dem richter oder an

---

1) Die Handschrift hat: vor.

dem freybotenn, so ist man ire eynem zweyer man busz schuldig der iglich man nort ein hatt. do von so hat ein richter vnd sein freybot zweyer man busz der yn icht thutt. wen wo man siben etc.

Unserm Kapitel 58 entspricht folgende Fassung (L 93): Eyn iglich man mag wol clagen vnd antworten an fursprechen, ab er sich des schadens wil erwegen der ym do von gescheen mag. versprichtt er sich an fursprechenn, des mag er sich nicht erholen: er musz im den schaden habe. hat er aber einen fursprechenn, vnd verspricht sich der, er mag sich des wol erholen mit eynem anderen fursprechenn.

Es ist aus diesen Beispielen ersichtlich, dass trotz der innigen Verbindung unserer Schrift mit dem Land- und Lehenrechte des sogenannten Schwabenspiegels in unserem Codex, indem diese drei Werke schon nach der Foliirung ein zusammengehöriges Ganze bilden, insbesondere aber in der zu ihnen gehörigen Inhaltsanzeige geradezu unsere Schrift als erstes dieser drei Bücher bezeichnet wird, selbe nicht wohl aus diesem Texte des sogenannten Schwabenspiegels gezogen, sondern nur in eine äussere Verbindung mit demselben gebracht worden ist. Würde eine vollständige Zusammenstimmung der betreffenden Texte herrschen, so wäre am Ende leichter als sonst, wenigstens was den Ort der Entstehung anlangt, ein gewisser Schluss gerechtfertigt. Der Text des sogenannten Schwabenspiegels nämlich um welchen es sich hier handelt erfreute sich, wie es den Anschein hat, in Franken einer gewissen Geltung, indem er ausser unserer Handschrift sich auch in einer bamberger, einer forchheimer, einer rothenburger findet. Das fränkische Hessen aber ist die Heimat des kleinen Kaiserrechts, dessen erstes Buch ja ganz in unsere Arbeit aufgenommen ist. So läge es gewiss nahe, in diesen fränkischen Gebieten die Entstehung derselben zu suchen. Die schon berührte Ver-

schiedenheit der Texte tritt nun hier zunächst störend in den Weg. Allerdings aber war diese Familie von Handschriften des sogenannten Schwabenspiegels nicht die allein begünstigte. Und so könnte immerhin auch aus einer anderen, welche neben ihr in Franken da oder dort in Gebrauch gestanden, die Zusammenstellung gemacht worden, und auf solche Weise doch immer noch fränkischer Ursprung anzunehmen sein.

Vermögen wir diesen allerdings nach den bisherigen Erörterungen nicht mit Bestimmtheit zu beweisen, so werden wir doch nicht irren, wenn wir annehmen, dass man in Franken wenigstens im 15. Jahrhunderte Kenntniss von der in Frage stehenden Arbeit hatte. Einmal bürgt unsere in Heyne gefertigte Handschrift dafür. Auf der andern Seite aber erhalten wir auch aus den beiden in ihr an die Spitze gestellten Satzungen des wirzburgischen Fürstbischofs Gottfried einen gewissen Wink. Was insbesondere die zweite vom Jahre 1447 betrifft, können wir eine Wahrnehmung hier nicht unterdrücken ohne einen gewissen Schluss daran zu knüpfen. Sie ist nämlich nach Lorenz Fries nie ins Leben getreten. Er bemerkt<sup>1)</sup> unter der Ueberschrift „*Dass obverlauter vertrag oder cent-reformation nicht vollzogen worden, noch in Wirtzburg kommen ist*“ folgendes darüber. Dieweilen aber dieser cent-vertrag oder reformation allein durch Bischoff Gottfried besiegelt, doch ohne rath und zulassung des Domcapittels ufgericht ist, ist er nicht in würckung gezogen, sondern unkräftig liegen blieben, und für unbündig gehalten worden, darvon dann in den gebrechen zwischen beeden Stifften Wirtzburg und Bamberg, bey leben Bischoff Rudolffen von Schernberg gepflogen, auch meldung geschicht im alten Bambergischen schwartzen gebrechen-

---

1) Bei Ludewig a. a. O. S. 803 Sp. 1.

buch am 143 und 144 blatt. Zu dem so ist es mit den sachen und fällen in solcher reformation bestimmt, desz gleichen mit den fürsprechern an der cent, nach inhalt berührter reformation nicht gehalten, sondern andere mehr sachen dann in der reformation bestimmt hin und wieder an den centen vorgenommen gehandelt und gerechtfertiget, auch andere fürsprecher ausserhalb der cent-schöpfen gebraucht worden, und noch heute zu tag gehandelt und gebraucht werden. Ist dieses der Fall gewesen, woran zu zweifeln wir keinen Grund haben, so lässt sich nicht genügend absehen, warum man im Jahre 1480 diese Satzung noch besonders abgeschrieben. Möglicher Weise aber ist gerade unsere Handschrift nur eine Abschrift einer uns jetzt nicht bekannten aus dem Jahre 1447, und zwar vielleicht noch genauer einer vor dem Dienstage nach Lampert dieses Jahres gefertigten, insoferne nämlich an diesem Tage<sup>1)</sup> Bischof Gottfrieds Reformation der geistlichen Gerichte vom Samstage vor Judica des Jahres 1446 revidirt erlassen wurde, einer Handschrift welche diese letztere Satzung als noch zu Recht bestehend kannte und auch jene über die Reformation der Centgerichte als zu Recht bestehend annehmen konnte oder eben wirklich annahm. In diesem Falle liegt es wohl nicht weit ab, zu vermuthen, dass die fragliche Handschrift in Wirzburg selbst oder im Fürstbisthum Wirzburg beziehungsweise Herzogthum Franken entstand. Aus ihr mag ausser anderen unsere zu Heyne im Jahre 1480 gefertigte als Abschrift geflossen sein. Diese Annahme ist an und für sich nicht unwahrscheinlich, ja wir möchten sie insoferne sogar für natürlicher halten, als im anderen Falle, wenn nämlich unsere Handschrift ohne eine bereits vorhandene entsprechende Vorlage erst im genannten

---

1) Vgl. oben S. 197 Note 1 Absatz 3.

Jahre gefertigt worden, nicht gut abzusehen ist, wie sie jene nicht mehr zu Recht bestehende Reformation der geistlichen Gerichte vom Jahre 1446<sup>1)</sup>, wie auch die gar nie zur Geltung gelangte Reformation der Centgerichte vom Jahre 1447 noch aufnehmen mochte, um so mehr, wenn man hiebei erwägt, dass ja am 29. März des Jahres 1470 der wirzburgische Fürstbischof Rudolf von Scherenberg eine wirklich mit Gesetzeskraft bekleidete Reformation der Centgerichte<sup>2)</sup> erliess, welche da doch gewiss anstatt der in Frage stehenden aufgenommen worden wäre. Mag übrigens das eine oder andere der Fall sein, was unser Gerichtshandbuch anlangt, hindert uns wohl schwerlich etwas an der Behauptung, dass man es in der betreffenden Zeit in Wirzburg selbst oder im Fürstbisthum Wirzburg beziehungsweise Herzogthum Franken gekannt hat.

Erübrigt uns nunmehr noch von der Zeit zu handeln in welche unsere Schrift fallen mag, so mangeln auch dafür feste Anhaltspunkte. Nur das ist als sicher anzugeben, dass sie, weil das erste Buch des kleinen Kaiserrechts ganz zu Grunde liegt und ihm nur an den betreffenden Orten Kapitel des sogenannten Schwabenspiegels eingeflochten sind, nach dem Erscheinen des kleinen Kaiserrechtes zu setzen ist, für welches man das letzte Viertel des dreizehnten oder den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts annimmt. Wäre es ausgemacht, dass der oben erwähnte Processus judicarius in der verschollenen Handschrift Prieser's dasselbe Werk gewesen, was dem Umfange nach sehr leicht der Fall sein kann, und ist auf der anderen Seite deren Bestimmung für

---

1) Ueber die mit dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg hierüber entstandenen Streitigkeiten vgl. Fries a. a. O. S. 809 Sp. 1 — S. 812 Sp. 2.

2) In Schneidt's Thesaurus juris franconici II S. 745—752 abgedruckt.

das 14. Jahrhundert richtig, so könnte allerdings das Vorhandensein unseres Werkes in diesem Jahrhunderte auch auf handschriftlicher Grundlage behauptet werden.

Sehen wir im Augenblicke von der Veröffentlichung des Ganzen ab, insoferne es sich von Kapitel 65 an mit geringen Ausnahmen eigentlich nur um eine Wiedergabe des ersten Buches des kleinen Kaiserrechts vom Kapitel 13 an handelt, so wollen wir doch aus mehrfachen Gründen die ersten 64 Kapitel in ihrem Zusammenhange mittheilen.

[Vorwort].

Ein igliche mensche sal wissenn das got ist rechte. vnd recht komet von gote. vnd von dem rechten komet gerichte.

Vnd gerichte sterckett gotes lop vnd ere, vnd hoheit den keyser, vnd meret das reiche<sup>1)</sup>, vnd wircket vil guter dinge, vnd machet reynen luten fride, vnd fristet myszstat, vnd wircket nicht wan edel frucht, vnd ist ein sture vnd ein gruntfeste aller guten dinge.

1.

Der keyser hatt geboten vnd bestetiget bey des reichs hulden vnd bey aller seiner macht die er hatt von keiserlicher gewalt, das man vber alle die werlth sal gerichtspflegen als es der keyser hat beschriben in des reiches recht.

Vnd were des nicht entutt, den hat er gescheidenn von alle gnaden die zu dem reiche gehorenn. er ist auch von des keyser gewalt gesetzt in die gewalt des pittern slages, also das nymant an ym gefreuel mag, vnd nymant sal ym kein recht thun so lange vnd er ist vsz des keyser bescheydenheytt. wan ware vmb der keyser hatt das gerichte funden? der werlde zu fride vnd zu gemache, vnd das die

---

1) In der Handschrift steht: gerichte.

leuwe werden gescheidenn von mancher irsamer sache dar ausz vnd dar vmbe manche grosz schade geschehe.

## 2.

Eyn igliche mensch sal wissen das der keyser hatt geheysen einem iglichen menschen sich versünnen ee das er zu gerichte gee vmbe sein sache die er von gerichte handel wil. wann was dinges oder sache man mit gerichte an hebtt, wirt sie gelassen das man sie mit gerichte nicht volbrenge, die ist verloren ewiglichenn. sindt geschriben stet: wer an gerichte ein sache an hebett, vnd volbrenge das nichtt mit gerichte, das ist ein zeichenn vnd man wil wene er habe vnrecht yn der sache. dar vmbe sol er kein sache an heben, er wolle sie dann volbrenge.

## 3.

Man sal des gerichtes wartenn von der zeitt als die sonne auff gehett bisz zu dem mitten tage.

## 4.

Vnde ist der richter do, wer dar nicht komet der von recht dar komet sal, der wirt buszhafftig. vnd ist yman dar geboten, der ist des vorgebotes ledig vnd auch des tages.

## 5.

Der keyser hatt gesetzett, was ein mal vor gerichtt gehandelt vnd ausz getragenn werde, das sal man nichtt mere vor gerichte brengen. sindt geschriben stet: vor dem keyser sal man kein ding zwifeltig richten.

## 6.

Vmb ein verworffenn vrteil die furbasz getzogen wirt do sol der richter nicht mere vmbe fragen. dem aber das vrteil zu nutz funden ist, der lesset nicht abe. sye mag

auch der richter nach der sy funden hatt nicht abe gelassen an des willen dem sie zu gut funden ist.

7.

Sint geschriben stet das gerechtigkeit an allen gerichtten liget vnd ist aller vndat ein verdampnisz, dar vmb so sol gericht anders nyrgent sey wan an der besten stat vnd an den besten fleckenn.

In den steten vnd auch yn den dorffern vnd vor des keyzers awgenn vnd wo das gerichte ist do sollen die besten sein. wan bey dem gerichte kuset man die besten. wan die bosen schuen das gerichte.

Sind gerechtigkeit ir macht an dem gerichte ertzeygen sol, so sol auch gantz tzucht vnd sweygunng an dem gericht sein durch das das man alle clage vor dem keyser verneme.

8.

Der konig sal auch nicht richten nach des mannes recht sundern nach des lands recht yn dem lande er ist.

9.

Sint das gericht ist ein crone aller bescheydenheit vnd ein friedsam strosze der besten, so ist das mogenlichenn das als ein solcher man zu richter gesetzt werde der des keyzers stat icht moszig mache.

Sindt ein igliche stat do man gerichtes pfliget ist des keyzers hoste cleydt seiner wirdigkeit, hie von sal der richter diesz an ym haben.

10.

Er sal sein ein ee kint, vnd ein bescheydenn man yn alle weyse, vnd der rechte lieb habe, dem armen thu als dem reichenn. er sal auch nicht meyneydig sein, nach yn der echte sein, nach ein heyden nach ein jude nach ein

ketzer sein. er sal nicht lame sein an henden noch an fussen, noch plind sein. er sol auch nit ein stumme sein, noch ein thore, nach vber achtzig jare, noch yn dem banne. vnd sol vber ein vnd zwentzig iare sein.

Welcher der dinge eins an einem ist, der magk nicht richter gesein ym rechten. sindt geschriben stett yn des reiches rechte: der richter sal sein ein griszgramer lewe vnd ein man der nicht wandels an ym habe. auch stet anderszwo geschribenn: der richter sol sein yn allen sachen vollenbracht der an des keysers stat sitzen sal.

## 11.

Welche richter vngericht nicht enrichtett als es ym geclaget wirtt, wirtt er des betzewget, so sol sein ober richter vber jn richten also, was man genem solde gethan habe, das er das leyde.

Des haben wir gut vrkunde yn Moyses buchern an den richtern die erhangenn worden.

## 12.

Alle die richter die also nicht richtenn wollenn so clage vor sie komet, die selbigen haben kein gepot vber nymant furbasz zu richten ader zu gebieten. nymant ist schuldig sein gerichte zu suchen die weyl er recht gewegert hatt.

## 13.

Welche richter gute nympt von einem der vnrecht hatt, der thutt als Judas der das vnschuldig plutt, vnsern herrn Jhesum Cristum, verkaufft. also verkewfft auch der richter seinen bruder vmb lutzel gutes. dar vmb hatt er gotes hulde verloren.

## 14.

Und wil der richter das gut wieder geben, er sal es nicht dem der es ym geben hat wider geben, sundern dem dem vnrecht gescheen ist.

Der richter ist ym auch allen schaden schuldig abe zu thun vnd abe zu legenn der ym do von geschehen ist.

15.

Eyn igslich richter der sich gein got bessern wil der sal bedencken wo vnd wem er gut zu vnrecht genomen vnd verloren habe. dem sal er es wider gebenn.

16.

Eyn igslich richter hat macht mit bescheydenheytt alles das zu recht fertigen das vnder seinem gewalt ist, aber mit der schopffenn rate die der keyser zu ym gesellet. sint geschriben stet: was die schopffen vrteyln, das sal der richter richten, vnd anders nicht.

17.

Der richter hat die gewalt von dem keyser das er recht vnd vnrecht an grieffen mag durch des rechten willen bisz auff der schopffen munt, vnd anders nicht. sindt geschribenn stet: der richter sol die ding vor die weysen brengen, ab sie seint rechtfertiges wert.

18.

Der richter hat die gewalt, wo ymands were der rechtes vngehorsam wolt sein, das er den mag tzwingen mit des keyser hant.

19.

Des keyser hant ist das ym ein iglich man sol komen zu hulff, ab er ir bedarff auff den vngehorsamen man. sindt geschribenn stet in des reiches rechte: aller lute hende sollen an den werden geleyt der dem rechten wil wider sein.

Wer auch dem richter nit hulff dem er die hulffe gebute, der hett wider den keyser gethan. sint geschriben stet: wer dem richter recht nicht enhillffet sterckenn an ers

bedarff an dem vngheorsam man, der hat gethan wider das reiche, vnd hat sein rechte verloren wider den keyser.

20.

Wirtt ein man gefangen vnd vor gericht pracht, der magk kein vrteil verwerffen nach finden.

21.

Der yn der echte ist vnd yn dem banne ist, diese mogen nymandts rechts helffen bisz sie dar ausz komen.

22.

Deme hute oder hare von duberey wegenn verteylt wirtt, der ist rechtlosz vor allem gericht vnd hat sein recht verloren.

23.

Wan der dreyen menschenn eins vor gericht komet, arme lute witwen vnd weysen, vnd sie eynen fursprechen nemen, den sal yn der richter vor anderen luten geben.

Wer des nicht thutt, der thut wider got vnd das recht.

24.

Der richter sol den fursprechen geben dem der sein des ersten begertt, vnd dem dar naech auff den die clage get. vnd sol die clage vor komen lassen er das er keynen mere gebe.

25.

Wer an dem gericht ader an dem richter ader freyboten freuelt, der ist zweyer man busz schuldig. das ist dar vmbe, wan eyner getzewgenn furen solde, so thut der richter zwene man, vnd auch sein freybot.

26.

Eyn igslich richter mag wol richten vber seinen vetern, vber sein eygen kint, vber iren leip ader ires leybes ein

teyl. do mit thut er nicht wider got, nach wider das recht, nach wider sein trew.

27.

Der richter mag mit recht nicht gerichtenn vber seinen vater vnd vber sein muter, noch vber sein eliche weib.

28.

Der richter sol keynen man vrteils fragenn an gericht an dem keynerley wandel wer, er habe zu dem schopffen stule geschworen oder nicht. sindt geschriben stet: die lewte die wandelber seint die sollen vor dem keyser kein macht habe zu sprechene.

Auch stet anders woe geschribenn: an des keisers stule sol nymant sitzenn, er sey dan des keyzers genosz. das ist also vil gesprochen, das ein igslich man der sich vnschuldig weis der ist des keyses genosz, abe er in allen sachen vnwandelber ist die das reiche befleckenn mogenn.

29.

Der richter sal zu recht fragen die freybotenn, ab sie das gericht gepoten haben als recht sy.

Vnd sol fragen ab er vber bracht vnd alle vntzucht verbieten solle, vnd ab es zu rechter zeit sey zu gericht zu komen vnd zu gedinge. vnd wer nicht komen sey, ab er nicht mogenlich busz.

Vnd ist die dritt zeyt des tages hin, das nennen die leyhen tercié zeyt, so ist es wol zeit.

Wer dar nach nicht zu hant komet, der sal bussen dem richter. vnd meniglich sal dar noch clagen mit fursprechenn.

30.

Eyn iglich richter sol wissen!, wan er anders thut, wan als des keyzers recht besaget vnd der anderen die ym

der keyser hat zu gesellen geben also das man jn mit warheit vnd mit waren schulden an dem nrechten findet, so mag er nymmer keins unbeflecken mannes genosz vor dem keyser werden. sint geschribenn stet jn des reiches recht: es en ist nicht boser wan der vnrecht richter. auch stet anders wo geschriben: welche man des keyzers stat besitzt jn vbel thatt, den sol man thoden.

## 31.

Der keyser hat jn des reichs termenyge an allen den enden do die lewte wonhafftigk seind ausz heysszen lesen ein nutz tzale von lewten als man ir zu gerichte vnd zu rechte bedarff, die selbigen sollen sein das sie volliglichen mogen gehein keyzers genosz. auch hat der keyser die selbige lewte jn etlichen buchern genant die gesworen, jn etlichen die schopffen. vnd hat den gegeben durch alle die werlth seinen gewalt vnd seinen mundt zu sprechen also das sie die lute irrung vnd werren zu rechten enden brengenn vor des keyzers stul. sint geschriben stet in des reiches rechte: die auszerwelten des keyzers haben des keyzers gewalt mit dem vrteil.

## 32.

Der keyser hat heyssen ausz suchen die lewte den man glewben sal vnd magk. wan man des keyzers gewalt nymant entphelen sal, er en sey sein dan werth, vnd das er auch bekant sey vor eynen warhafftigen man. wan hett der keyser allen luten seinen gewalt zu sprechenn gegeben, so hette er gethan wider das reiche, und hett der bosz als wol gehabt des keyzers mundt als der vnwandelber man, vnd were das reiche betremut.

## 33.

Der keyser hat geheissen das man schopfen vnd gesworen des keyzers munt gebe mit zu teylen dem edeln vnd dem

vnedeln dem reichen vnd dem armen gleich vber ir sache vrteil zu sprechenn nach rechter bescheydenheitt. sint geschriben stet: man sal des keyzers gewalt geben mit dem eyde, das man sich desterbasz versynne zu dem rechten.

34.

Der keyser hatt verbotenn, ab kein gesworen wandelber were, so sollen sich die anderen gesworen von jm scheydenn. sint geschriben stet jn des reichs recht: der myszlich sal nicht mit dem getrewen wandern das sie seynenthalbenn icht geswecht werden an des keyzers recht. auch stet anderszwo geschribenn: man sal das vngerecht thun von dem gerechten, das man sein icht entgelde.

35.

Der keyszer hat den gesworenn die gewalt gebenn das sie eynen sollen kysen an die rechten zal, ab ir eyner von todes wegen ab ginge, vnd nymant anders wan sie vnter jnn. sint geschribenn stet: wer den schopfenn stule besitzt, der soll den gesellen kysen, ab ers bedarff. auch stet anderswo geschriben: wer des keyzers augen hatt, der gesworn mag seynen genoz kysen, vnd anders nymant.

36.

Eyn iglich schepff sal sein in den jaren der bescheydenheit nach des keyzers satzung, das ist viervndtzwenzig jare. sindt geschribenn stett: wer den schopffenn stul besitzt, der sal sein vber dye jare der bescheydenheitt.

37.

Der keyser hat den schopfen ausz gescheyden das auch dem richter ausz gescheiden ist, ab er vnrecht thutt an seinem ampt. sint geschriben stett: vrteilet das ir recht werdet gevteilt.

38.

Der richter noch die schopffenn sollen weder hawben hutlin hute kappen noch hentschwe an habenn. ir mentel sollen sie auff iren achsseln haben. sye sollen an woffen sey, es tzwinge sye dan nott dar zu.

39.

Dye schopffen sollen vrteil vastende finden vber sache zu sprechenn.

Vber nymandts leip sol nymand kein vrteil sprechenn, er sey dan nuchtern. das sal man an allen gerichtenn behaldenn. wan woe eyner einen biszen essze vnd sprech vrteil vber eines menschen leip, der wurde schuldig dar ann.

40.

Wo schopffenn sein, die musz man zu getzugenn habe vber alle dinge die in der stat gescheen, an vber den thottslagk rawp vnd duberey.

41.

Wirtt ein schopff vber tzewget das er falsch vrteil funden habe mit wissenn, man sal ym die hant abe slahenn, oder losen sy mit tzehen pfunden.

42.

Schopffenn sollen sunderen benck habenn dar auff sie sitzenn.

Sye sollen sitzende vrteil finden, stehende verwerffenn.

43.

Der zu eynem schopffenn erwelt wirtt, das erbet auff seinen son. hat er aber des sones nicht, so erbet ez der nehest vater magk. jst kein vater magk, so erbet es der muter magk. ist der keyner do, oder das sie zu jungk sein,

so sol man einen andern erwelen, wen das gericht weyser lewte nicht entperen magk.

44.

Keyser Karolus spricht: wan arme lewte witwen vnd weysen vor gericht komenn, so sollen sie die die vor gericht sitzenn vor andern lewten horenn.

Vnd wer des nicht enthutt, der thutt wieder gott vnd wider das rechte.

45.

Sind dem gerichte nott ist aller bescheydenheyt die das rechte sterckenn, so sol ym der richter vnd die schopffenn kysen eyne botenn der des gerichtts bote mage gesein nach des keyzers recht. sint geschriben stett: der getrewe bott sal des keyzers warheit tragen. auch stet anderswo geschribenn: nit ist schedenlicher den lewten wann die vngetrewen potenn.

46.

Der keyser hat geheysenn dem putel sein ampt bey dem eyde entphelen. sint geschribenn stehett: wer zu dem gerichte gehoret, der sal mit dem eyde dar zu bestetiget wesenn.

47.

Wen der freibot sein recht verwircket gen dem richter, also das er nicht richtet das er sol richtenn, vnd versweiget das er sagen sol, vnd saget das er versweigen sal, so sol er dem richter wetten des konigis malter<sup>1)</sup>. das sein dreissig slege mit eyner grunen gerten dye tzweyer oder dreyer ellen langk sey.

---

1) In der Handschrift steht: walter.

## 48.

Der keyser hat erlewbt einem igslichenn vnbefleckten man eins iglichen menschen wort zu sprechenn oder vor zu brengenn, sint das alle lewte nicht wol gleich gereden mogen, vnd auch geschriben stet: wer vor dem keiser nicht wol reden kan, der sol einen fursprechen nemen.

## 49.

Der keyser hat erlewbt das ein igslich furspreche hat macht drey werbe oder mere ein rede zu thun, ab man es bedarff, bisz es die schopfer gantzlich vernement. sint geschriben stett: man sal den schopffenn die rede grunden bisz das sie verstehen. so mugen sie sich dar ausz gerichtenn.

## 50.

Ist aber ein man der ymands wort spricht vmbe kein gut ader lone, der wart eben das der recht habe vor des keyzers awgenn. wan hat er vnrecht, vnd wil er jm sein vnrecht zu recht machen, vnd wirt er dar an vellig, so enmag er nymmer mannes wort gesprechenn vor dem keyser; sindt anderswo geschriben stet: die zunge die vnrecht wil zu recht machenn die sol man toden das sie die lewte icht verleyde.

## 51.

Der richter mag einen igslichenn manne gebieten das er des andern wort spreche vor des keyzers awgn, vnd anders nyrgen; sindt geschriben stet: die zunge der sprach sollent geteilt werden mit den die da stameln mit der rede. wan es hat der keyser gepotenn dar vmbe das ein wol reden man icht vnder thu mit claffenn eynem man der nicht wol reden kan.

52.

Gibet ein richter einen stamelen mann ein<sup>1)</sup> zu fursprechenn, das ist wider recht.

Was aber der stamelen man misz spricht, des hatt der des wort er spricht keynen schaden.

53.

Eyn iglich man mag wol in tutschen landen furspreche gesein auf allem gericht den man auch an seinen rechten nicht beschelten magk.

54.

Nymandt magk sich geweren: er musz fursprech sein yn dem gerichte dar jne er wonet ader gut dar jn hat nach gewonheit, an vber sein weip vnd sein mag vnd seinen herren vnd seinen man vnd seinen thoten, ab yn anders die clage vber iren leip ader gesunt ader ir ere get das man ein mensch von der cristenheit sagen wil.

55.

Do ein stumme ist der nicht geantwort mag, vnd fordert er mit geberden einen fursprechen, den sal man ym geben. vnd was man betuten mag dar nach jener auff yn claget vnd ertzewgenn magk auff yn, dar nach sol der richter richtenn.

56.

Wen ein man einen zu fursprechen genympt, der sal sein fursprech sein vmb was sache er dan den tag zu schicken hatt, er werde im dan benomen, ab einer dem anderen nicht abstehen wil.

---

1) In der Handschrift steht: stamelem manne ein.

57.

Armer lewte wort sal man durch got sprechen.

Vnd thut er des nicht geren, das ist wider got. vnd der richter magk es ym mit recht gebitenn das er das thu musz.

58.

Eyn iglich man mag wol an fursprechenn clagenn vnd antwortenn, ab er sich seines schadens erwegen wil der jm do von geschicht.

Ist es das er sich an fursprechenn vorspricht, so musz er ye den schaden habe.

Hat er aber eyne fursprechenn, ab der misz spricht, so magk er einen anderen fursprechenn kysen.

59.

Wen einer einen fursprechenn genympt, dem sal er sein sache zu runen<sup>1</sup>) vnd nicht sagen offenbar.

60.

Der fursprech sal ym gerenn gespreches. das sal ym der richter erlewben.

Wil er es zu lange machenn, man sol ym ruffen das er ende gebe mit den sachen.

61.

Es mag kein man sich des gewegeren, furt er einen fursprechen mit ym vber landt, er musz dem fursprechenn gelt geben fur sein zerung.

Auch magk der fursprech mit recht gelt nemen fur sein wortt.

---

1) In der Handschrift steht: rumen.

62.

Es magk kein weip furspreche nach vormundt gesein, nach enmogen an vormunt nicht geclagen.

Das recht hat den frawen allen vorlorn ein edel Romerin, die hiesz Kayfarina, die vor dem riche zu Rome als miszlich zu vnd kam in so grossen zorn das sie den könig schalt do ir wille nit fur sich ginge. do name der konig die gewonheit abe mit der fursten radt zu einem hoff vnd mit weiser meister lere, das kein frawe nymmermer mere sol vormundt nach fursprech sein.

63.

Was sache die frawenn vor gericht zu schickenn haben, so sollen sie iren vormunt habenn, oder sollen kein clage thun.

Vnd hat sie einen man, der sal vormunt sein. hat sie des nicht, so neme sie einen anderen.

Der richter sol die frawen nit horenn, sie haben dan einen vormunt dan sy den fursprechen nemen.

64.

Alles das von dem richter geschriben vnd gesprochen ist vnd was der richter an ym haben sol, das sol auch der fursprech an ym haben.

---

Herr Rockinger übergibt eine Abhandlung:

„Ueber die Folgen der Theilungen Baierns für seine Landesgesetzgebung im Mittelalter“.

Diese wird in den Denkschriften der Classe erscheinen.

---